

TE Vwgh Erkenntnis 2009/7/9 2009/22/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §1 Abs2;
AuslBG §12 Abs5;
AuslBG §12 Abs7;
AuslBG §12;
AuslBG §2 Abs5;
AuslBG §24;
AVG §45;
B-VG Art18;
NAG 2005 §11 Abs3;
NAG 2005 §41 Abs2;
NAG 2005 §41 Abs3;
NAG 2005 §41;
VwRallg;

1. AuslBG § 1 heute
2. AuslBG § 1 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AuslBG § 1 gültig von 21.04.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2023
4. AuslBG § 1 gültig von 01.05.2021 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
5. AuslBG § 1 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 1 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
7. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
8. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
9. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
10. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
11. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002

12. AuslBG § 1 gültig von 24.08.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
13. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 1 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
15. AuslBG § 1 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
16. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993

1. AuslBG § 12 heute

2. AuslBG § 12 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
4. AuslBG § 12 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
5. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
6. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
7. AuslBG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
8. AuslBG § 12 gültig von 24.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 36/1991

1. AuslBG § 12 heute

2. AuslBG § 12 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
4. AuslBG § 12 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
5. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
6. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
7. AuslBG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
8. AuslBG § 12 gültig von 24.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 36/1991

1. AuslBG § 12 heute

2. AuslBG § 12 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
4. AuslBG § 12 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
5. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
6. AuslBG § 12 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
7. AuslBG § 12 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
8. AuslBG § 12 gültig von 24.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 36/1991

1. AuslBG § 2 heute

2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 24 heute

2. AuslBG § 24 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 24 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
4. AuslBG § 24 gültig von 01.01.2006 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005

5. AuslBG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 24 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 24 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 231/1988

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des I, vertreten durch Dr. Farid Rifaat, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schmerlingplatz 3, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 12. Mai 2009, Zl. 153.602/2- III/4/09, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des römisch eins, vertreten durch Dr. Farid Rifaat, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Schmerlingplatz 3, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 12. Mai 2009, Zl. 153.602/2- III/4/09, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangten Behörde einen vom Beschwerdeführer, einem ägyptischen Staatsangehörigen, eingebrachten Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz als selbständige Schlüsselkraft gemäß § 41 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG (Spruchpunkt I) sowie einen von ihm gestellten Verlängerungsantrag (betreffend seine bisherige Aufenthaltswilligung) gemäß § 62 NAG (Spruchpunkt II) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangten Behörde einen vom Beschwerdeführer, einem ägyptischen Staatsangehörigen, eingebrachten Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für den Aufenthaltswitz als selbständige Schlüsselkraft gemäß Paragraph 41, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG (Spruchpunkt römisch eins) sowie einen von ihm gestellten Verlängerungsantrag (betreffend seine bisherige Aufenthaltswilligung) gemäß Paragraph 62, NAG (Spruchpunkt römisch zwei) ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei zuletzt im Besitz einer Aufenthaltswilligung für den Zweck "Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" mit Gültigkeit vom 12. März 2008 bis 12. März 2009 gewesen. Am 16. Dezember 2008 habe er einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" gestellt. Er plane, als Einzelunternehmer ein "nubisches Restaurant" zu betreiben. Das Arbeitsmarktservice habe in zwei Gutachten, die im Zuge des Verwaltungsverfahrens eingeholt worden seien, das Vorliegen der in § 24 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) genannten Kriterien (mit im angefochtenen Bescheid näher dargestellten Argumenten) verneint. Die belangte Behörde schließe sich der Beurteilung dieser Gutachten an. Der Beschwerdeführer verfüge über eine Gewerbeberechtigung für das Verabreichen von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wobei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden dürfen "(Erscheinungsbild: Imbissstube)". Er selbst erwarte monatlich zwischen 2500 und 3500 Gäste. Für das Restaurant, in das nach dem

Vorbringen des Beschwerdeführers die "Bäckerei-Konditorei N" umgewandelt werden soll, wolle er zwei Küchenhilfen und zwei Servierkräfte einstellen. Die bloße Behauptung der Einstellung von Arbeitskräften reiche aber "ohne genauere Unterlagen" nicht aus. Auch die "Anmeldung eines Mitarbeiters als Privatperson bei(m)" Beschwerdeführer sei als Nachweis dafür nicht geeignet. Ein Transfer von Investitionskapital sei ebenfalls nicht ersichtlich. Ein solcher könne auch nicht im vorgelegten Kaufvertrag für eine Wohnung gesehen werden. Somit könne ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen im Sinn des § 24 AuslBG nicht festgestellt werden, was der Erteilung der begehrten Niederlassungsbewilligung entgegen stehe. Bei der Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG sei den öffentlichen Interessen der Vorrang einzuräumen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei zuletzt im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck "Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit" mit Gültigkeit vom 12. März 2008 bis 12. März 2009 gewesen. Am 16. Dezember 2008 habe er einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" gestellt. Er plane, als Einzelunternehmer ein "nubisches Restaurant" zu betreiben. Das Arbeitsmarktservice habe in zwei Gutachten, die im Zuge des Verwaltungsverfahrens eingeholt worden seien, das Vorliegen der in Paragraph 24, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) genannten Kriterien (mit im angefochtenen Bescheid näher dargestellten Argumenten) verneint. Die belangte Behörde schließe sich der Beurteilung dieser Gutachten an. Der Beschwerdeführer verfüge über eine Gewerbeberechtigung für das Verabreichen von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken sowie von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wobei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden dürfen " (Erscheinungsbild: Imbissstube)". Er selbst erwarte monatlich zwischen 2500 und 3500 Gäste. Für das Restaurant, in das nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers die "Bäckerei-Konditorei N" umgewandelt werden soll, wolle er zwei Küchenhilfen und zwei Servierkräfte einstellen. Die bloße Behauptung der Einstellung von Arbeitskräften reiche aber "ohne genauere Unterlagen" nicht aus. Auch die "Anmeldung eines Mitarbeiters als Privatperson bei(m)" Beschwerdeführer sei als Nachweis dafür nicht geeignet. Ein Transfer von Investitionskapital sei ebenfalls nicht ersichtlich. Ein solcher könne auch nicht im vorgelegten Kaufvertrag für eine Wohnung gesehen werden. Somit könne ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen im Sinn des Paragraph 24, AuslBG nicht festgestellt werden, was der Erteilung der begehrten Niederlassungsbewilligung entgegen stehe. Bei der Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG sei den öffentlichen Interessen der Vorrang einzuräumen.

Zu Spruchpunkt II führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei seit 30. Juni 2008 nicht mehr bei der ägyptischen Botschaft beschäftigt. Daher erfülle er die für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung notwendige besondere Erteilungsvoraussetzung nach § 62 Z 2 NAG nicht. Zu Spruchpunkt römisch zwei führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei seit 30. Juni 2008 nicht mehr bei der ägyptischen Botschaft beschäftigt. Daher erfülle er die für die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung notwendige besondere Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 62, Ziffer 2, NAG nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde erwogen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer nur gegen die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Versagung der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung richtet, weshalb die mit dem angefochtenen Bescheid (auch) ausgesprochene Abweisung seines Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Die hier relevanten Bestimmungen des § 41 NAG lauten - unter der Überschrift "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" - auszugsweise wie folgt: Die hier relevanten Bestimmungen des Paragraph 41, NAG lauten - unter der Überschrift "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" - auszugsweise wie folgt:

"§ 41. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine 'Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft' erteilt werden, wenn

1. 1. Ziffer eins
sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen;
2. 2. Ziffer 2
ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. 3. Ziffer 3
eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß §§ 12 Abs. 4 oder 24 AuslBG vorliegt. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß Paragraphen 12,

Absatz 4, oder 24 AuslBG vorliegt.

1. (2) Absatz 2, Entscheidungen über die Erteilung einer 'Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft' sind überdies von der zuständigen Behörde gemäß §§ 12 oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag Entscheidungen über die Erteilung einer 'Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft' sind überdies von der zuständigen Behörde gemäß Paragraphen 12, oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag
 1. 1. Ziffer eins
wegen eines Formmangels (§§ 21 bis 24) zurückzuweisen ist wegen eines Formmangels (Paragraphen 21 bis 24) zurückzuweisen ist;
 2. 2. Ziffer 2
wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist oder wegen zwingender Erteilungshindernisse (Paragraph 11, Absatz eins,) abzuweisen ist oder
 3. mangels eines Quotenplatzes zurückzuweisen ist.
2. (3) Absatz 3, Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung als unselbständige Schlüsselkraft (§ 12 AuslBG) in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung als selbständige Schlüsselkraft negativ (§ 24 AuslBG), ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen. "Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung als unselbständige Schlüsselkraft (Paragraph 12, AuslBG) in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung als selbständige Schlüsselkraft negativ (Paragraph 24, AuslBG), ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen."

§ 24 AuslBG hat (nach der Überschrift "Erstellung von Gutachten für selbständige Schlüsselkräfte") folgenden Wortlaut: Paragraph 24, AuslBG hat (nach der Überschrift "Erstellung von Gutachten für selbständige Schlüsselkräfte") folgenden Wortlaut:

"§ 24. Die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen drei Wochen das im Rahmen des fremdenrechtlichen Zulassungsverfahrens gemäß § 41 NAG erforderliche Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu erstellen. Vor der Erstellung dieses Gutachtens ist das Landesdirektorium anzuhören." "§ 24. Die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen drei Wochen das im Rahmen des fremdenrechtlichen Zulassungsverfahrens gemäß Paragraph 41, NAG erforderliche Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu erstellen. Vor der Erstellung dieses Gutachtens ist das Landesdirektorium anzuhören."

§ 41 Abs. 3 zweiter Satz NAG normiert zwar, dass bei Vorliegen eines negativen Gutachtens im Sinn des § 24 AuslBG der Antrag auf Erteilung der "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" (als selbständige Schlüsselkraft) abzuweisen ist, dies bedeutet allerdings - bei verfassungskonformer Interpretation der Bestimmungen des § 41 Abs. 3 NAG und des § 24 AuslBG - nicht, dass das Gutachten durch den Antragsteller nicht entkräftet oder widerlegt werden kann oder dass die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten gebunden wäre. Vielmehr gilt auch in Bezug auf die Würdigung dieses Beweismittels, dass die in § 45 AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengenhörs uneingeschränkt Anwendung finden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0129, mwN). Paragraph 41, Absatz 3, zweiter Satz NAG normiert zwar, dass bei Vorliegen eines negativen Gutachtens im Sinn des Paragraph 24, AuslBG der Antrag auf Erteilung der "Niederlassungsbewilligung - Schlüsselkraft" (als selbständige Schlüsselkraft) abzuweisen ist, dies bedeutet allerdings - bei verfassungskonformer Interpretation der Bestimmungen des Paragraph 41, Absatz 3, NAG und des Paragraph

24, AuslBG - nicht, dass das Gutachten durch den Antragsteller nicht entkräftet oder widerlegt werden kann oder dass die Behörde an ein unschlüssiges Gutachten gebunden wäre. Vielmehr gilt auch in Bezug auf die Würdigung dieses Beweismittels, dass die in Paragraph 45, AVG verankerten allgemeinen Verfahrensgrundsätze der materiellen Wahrheit, der freien Beweiswürdigung und des Parteiengehörs uneingeschränkt Anwendung finden vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2008/22/0129, mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich aus der oben wiedergegebenen Bestimmung des § 24 AuslBG, dass für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte selbständige Tätigkeit zur Stellung als Schlüsselkraft führt, der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Erwerbstätigkeit maßgeblich ist. Bei der Beurteilung, ob ein derartiger gesamtwirtschaftlicher Nutzen vorliegt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob mit der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Transfer von Investitionskapital verbunden ist und/oder ob die Erwerbstätigkeit der Schaffung von neuen oder der Sicherung von gefährdeten Arbeitsplätzen dient. Der Gesetzgeber stellt also darauf ab, ob ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist (vgl. dazu ebenfalls das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung ergibt sich aus der oben wiedergegebenen Bestimmung des Paragraph 24, AuslBG, dass für die Beurteilung, ob eine beabsichtigte selbständige Tätigkeit zur Stellung als Schlüsselkraft führt, der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Erwerbstätigkeit maßgeblich ist. Bei der Beurteilung, ob ein derartiger gesamtwirtschaftlicher Nutzen vorliegt, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob mit der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Transfer von Investitionskapital verbunden ist und/oder ob die Erwerbstätigkeit der Schaffung von neuen oder der Sicherung von gefährdeten Arbeitsplätzen dient. Der Gesetzgeber stellt also darauf ab, ob ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist vergleiche , dazu ebenfalls das bereits erwähnte hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2009, mwN).

Der Beschwerdeführer vermag nun aber nicht aufzuzeigen, weshalb die Beurteilung der belangten Behörde, er erfülle diese Kriterien nicht, unrichtig wäre.

Er bringt unter dem Aspekt der Verletzung von Verfahrensvorschriften vor, er sei nicht vernommen worden, und habe daher nicht die Möglichkeit gehabt, seine Geschäftsidee, die "viel Potential" in sich berge, darzustellen. Der Beschwerdeführer legt aber in diesem Zusammenhang nicht dar, was er der belangten Behörde im Rahmen einer Vernehmung näher gebracht hätte und weshalb dies zu einem anderen Bescheid hätte führen können. Insoweit wird die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht dargetan. Im Übrigen behauptet der Beschwerdeführer nicht, es wäre ihm kein Parteiengehör gewährt worden. In diesem Zusammenhang wird nun aber nicht dargelegt, weshalb es einer persönlichen Anhörung des Beschwerdeführers bedurft hätte, und weshalb er "seine Geschäftsidee" der belangten Behörde nicht im Rahmen der von ihm eingebrachten Stellungnahmen hätte näher erläutern können.

Zur von der belangten Behörde vorgenommenen inhaltlichen Beurteilung, die sich maßgeblich auf die Gutachten des Arbeitsmarktservice stützt, behauptet der Beschwerdeführer bloß und gänzlich ohne nähere Konkretisierung, die Schlussfolgerung der belangten Behörde, es sei infolge seiner Tätigkeit kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen gegeben, sei unzutreffend. Mit diesem völlig unsubstantiierten Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer aber nicht auf, weshalb die arbeitsmarktbehördlichen Gutachten unschlüssig wären, und weshalb die darauf fußende, aber auch das weitere im Verfahren erstattete Vorbringen berücksichtigende Beurteilung der belangten Behörde unrichtig sei. Der Verwaltungsgerichtshof vermag anhand der - wie ausgeführt in einem mängelfreien Verfahren getroffenen - Feststellungen der belangten Behörde nicht zu erkennen, inwiefern durch die beabsichtigte Tätigkeit des Beschwerdeführers ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist. Die Ansicht der belangten Behörde, der Beschwerdeführers erfülle die an eine selbständige Schlüsselkraft nach § 24 AuslBG zu stellenden Kriterien nicht, kann somit nicht als rechtswidrig angesehen werden. Zur von der belangten Behörde vorgenommenen inhaltlichen Beurteilung, die sich maßgeblich auf die Gutachten des Arbeitsmarktservice stützt, behauptet der Beschwerdeführer bloß und gänzlich ohne nähere Konkretisierung, die Schlussfolgerung der belangten Behörde, es sei infolge seiner Tätigkeit kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen gegeben, sei unzutreffend. Mit diesem völlig unsubstantiierten Vorbringen zeigt der Beschwerdeführer aber nicht auf, weshalb die arbeitsmarktbehördlichen Gutachten unschlüssig wären, und weshalb die darauf fußende, aber auch das weitere im Verfahren erstattete Vorbringen berücksichtigende Beurteilung der belangten Behörde unrichtig sei. Der Verwaltungsgerichtshof vermag anhand der - wie ausgeführt in einem mängelfreien Verfahren getroffenen - Feststellungen der belangten Behörde nicht zu erkennen, inwiefern durch die beabsichtigte Tätigkeit des Beschwerdeführers ein zusätzlicher Impuls für die Wirtschaft zu erwarten ist. Die Ansicht der belangten Behörde, der Beschwerdeführers erfülle die an eine selbständige Schlüsselkraft nach Paragraph 24, AuslBG zu stellenden Kriterien nicht, kann somit nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Soweit der Beschwerdeführer abschließend noch rügt, die belangte Behörde habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht rechtskonform ausgeübt, und sich damit offenbar (auch hier lässt die Beschwerde jegliche Konkretisierung vermissen) auf die im angefochtenen Bescheid enthaltene - zu Lasten des Beschwerdeführers vorgenommene - Abwägung nach § 11 Abs. 3 NAG bezieht, ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche Abwägung im Fall der Antragsabweisung wegen des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung - so wie hier der Fall - nicht vorzunehmen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, 2008/22/0110). Eine Änderung der diesbezüglichen Rechtslage wurde durch die mit BGBl. I Nr. 29/2009 erfolgte (hier auf Grund des Zeitpunktes der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits zu berücksichtigende) Neufassung des § 11 Abs. 3 NAG nicht herbeigeführt. Soweit der Beschwerdeführer abschließend noch rügt, die belangte Behörde habe das ihr eingeräumte Ermessen nicht rechtskonform ausgeübt, und sich damit offenbar (auch hier lässt die Beschwerde jegliche Konkretisierung vermissen) auf die im angefochtenen Bescheid enthaltene - zu Lasten des Beschwerdeführers vorgenommene - Abwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG bezieht, ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche Abwägung im Fall der Antragsabweisung wegen des Fehlens einer besonderen Erteilungsvoraussetzung - so wie hier der Fall - nicht vorzunehmen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, 2008/22/0110). Eine Änderung der diesbezüglichen Rechtslage wurde durch die mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, erfolgte (hier auf Grund des Zeitpunktes der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits zu berücksichtigende) Neufassung des Paragraph 11, Absatz 3, NAG nicht herbeigeführt.

Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 9. Juli 2009 Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Wien, am 9. Juli 2009

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Diverses VwRallg10/1/3 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009220189.X00

Im RIS seit

20.08.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at